

Statuten des Glarner Fotoclubs

Zweck des Clubs

Art. 1

Unter dem Namen GLARNER FOTOCLUB besteht eine am 19. März 1949 gegründete Vereinigung der Freunde und Interessenten der Fotografie.

Der Verein ist strukturiert gemäss Art. 60 ff des ZGB.

Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

Der Sitz des Vereins ist in 8753 Mollis (Glarus Nord).

Art. 2

Der Club versucht, seinen Zweck zu erreichen durch:

- a) Austausch von Kenntnissen und Erfahrungen an regelmässigen Zusammenkünften, Vorträgen, Wettbewerben und Exkursionen
- b) Besuch von externen Ausstellungen und externen Vorträgen

Mitgliedschaft

Art. 3

Der Club besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Als Aktivmitglieder können Fotoakteure aufgenommen werden. Das Stimmrecht steht nur Aktiv- und Ehrenmitgliedern zu.

Als Passivmitglieder können Personen, Organisationen und Firmen aufgenommen werden, die gewillt sind, den Club zu unterstützen.

Clubmitglieder, die sich um den Club in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag an die Hauptversammlung durch die

Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie geniessen dadurch die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch beitragsbefreit

Art. 4

Aktivmitglied des Fotoclubs kann werden, wer in bürgerlichen Ehren und Rechten steht. Der Präsident gibt die Namen der Aufnahmewilligen an der ordentlichen Hauptversammlung bekannt und müssen von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt werden.

Art. 5

Der Austritt aus dem Club kann nur durch schriftliche Erklärung mindestens 1 Monat vor der Hauptversammlung an den Präsidenten erfolgen.

Art. 6

Clubmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen oder dem Ansehen oder Interessen des Clubs zuwider handeln, können auf Antrag des Vorstandes an der Hauptversammlung mit einfachem Mehr ausgeschlossen werden.

Organisation

Art. 7

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) die ordentlichen Zusammenkünfte und Vereinsversammlungen
- c) der Vorstand
- d) die zwei Rechnungsrevisoren

Art. 8

Der ordentlichen Hauptversammlung, die in den ersten 3 Monaten des Jahres erfolgt, obliegen folgende Geschäfte:

- 1) Bekanntgabe der Traktandenliste;
- 2) Protokoll der letzten Hauptversammlung;
- 3) Abnahme des Jahresberichtes;
- 4) Jahresrechnung mit dem Revisorenbericht;

- 5) Festsetzung des Jahresbeitrages;
- 6) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- 7) Aufnahme von Neumitgliedern;
- 8) Statutenrevision;
- 9) Behandlung gestellter Anträge;
- 10) Anträge zu Handen der nächsten HV
- 11) Varia

Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn die diesbezüglichen Geschäfte in der Einladung zur Hauptversammlung angezeigt werden.

Art. 9

Für Abstimmungen gilt das Einfache Mehr der Stimmenden. Sie werden nur auf besonderen Beschluss geheim vorgenommen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident das Recht des Stichentscheides. Anträge an die Hauptversammlung müssen schriftlich 1 Monat vor der Versammlung an den Präsidenten eingereicht werden. Für Statuten-Aenderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 10

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich:

- Präsident
- Vizepräsident und Aktuar
- Kassier
- Technischer Leiter
- Beisitzer

Der Präsident wird alljährlich einzeln gewählt, der Vorstand alljährlich in globo.

Der Präsident vertritt den Club nach innen und aussen. Er führt mit dem Aktuar resp. dem Kassier rechtsverbindliche Kollektiv-Unterschrift.

Der Vizepräsident und der Kassier vertreten den Präsidenten bei dessen Verhinderung in allen seinen Funktionen. Der Kassier führt die Buchhaltung und die Kasse.

Der technische Leiter ist zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Wettbewerbe und der Bewertung.

Art. 11

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung zu prüfen und über deren Befund der Hauptversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Finanzielles

Art. 12

Die für die Durchführung der Aufgaben des Clubs erforderlichen Geldmittel werden beschafft durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Passivmitgliederbeiträge
- c) Freiwillige Spenden, Sponsoring oder ähnliche Zuwendungen

Art. 13

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe an der Hauptversammlung jährlich festgesetzt wird (siehe Art. 8d). Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereins-Vermögen.

Allgemeines

Art. 14

Der Vorstand ist ermächtigt, einmalige Ausgaben bis zum Höchstbetrag von Fr. 1000.00 pro Jahr selbständig zu beschliessen. Für grössere Beträge ist die Genehmigung einer Vereinsversammlung einzuholen.

Art. 15

Die Benutzer von Eigentum des Clubs (z.B. Beamer, Laptop, Leinwand) sind gehalten, die Einrichtungen sorgfältig zu behandeln. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Vorstand zu melden. Der Benutzer ist dem Club gegenüber für angerichteten Schaden voll haftbar.

Art. 16

Der Club unterstützt Veranstaltungen wie unter Art. 2a genannt mit Preisen und Beiträgen.

Art. 17

Das Vereinsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember

Auflösung des Vereins

Art. 18

Die Auflösung des Clubs kann nur durch den Beschluss der Hauptversammlung geschehen. Dafür ist eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 19

Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen soll auf einem Konto der Glarner Kantonalbank angelegt werden. Die Geräte und Einrichtungen sind innerhalb von einem Jahr bestmöglich zu verkaufen. Bei Neugründung eines Vereins mit gleichem Zweck im Kanton Glarus nach Art. 60 ff des ZGB kann das Vermögen durch den Kulturfonds an den neuen Verein überschrieben werden. Nach 10 Jahren geht das Vermögen an den Kulturfonds des Kantons Glarus.

Diese Statuten ersetzen die vom 09. Juli 1974.

Mollis, 14. März 2017